

37. **Entscheid vom 14. Juni 1923 i. S. Dolder.**

Der Gläubiger, welchem Hypotheken verpfändet sind, die im Pfandnachlassverfahren als gedeckt bezeichnet werden, kann während der Dauer der Kapitalstundung für seine Zinsforderungen wahlweise ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs anheben.

A.— Die Volksbank in Luzern ist Gläubigerin einer Kapitalforderung von 189,000 Fr. an K. Dolder, Eigentümer des Hotel Lützelau bei Weggis, welche durch einige auf dem Hotel lastende Gülden im Betrage von zusammen 190,000 Fr. pfandversichert ist. In dem über Dolder eröffneten Pfandnachlassverfahren wurde ein Teil dieser Gülden im Betrage von zusammen 129,000 Fr. als gedeckt, der Rest als ungedeckt bezeichnet. Als die Volksbank für 9203 Fr. « Zins per 31. Dezember 1922 auf Konto für gedeckte und verzinsliche Kapitalforderung per 31. Dezember 1922 von 129,000 Fr. » ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs anhob, führte Dolder unter Anrufung des Art. 41 SchKG Beschwerde mit dem Antrag, die Betreibung sei aufzuheben und die Gläubigerin auf die Pfandverwertung zu verweisen.

B.— Durch Entscheid vom 5. Mai hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde abgewiesen.

C.— Diesen am 30. Mai zugestellten Entscheid hat Dolder am 7. Juni an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Dem Rekurrenten ist zuzugeben, dass im allgemeinen dem Gläubiger einer durch eine Hypothek pfandversicherten Forderung für die Geltendmachung der Zinsen nur die Betreibung auf Pfandverwertung zu Gebote steht. Indessen weist die Rekursgegnerin zutreffend darauf hin, dass ein solcher Gläubiger durch das Pfand-

nachlassverfahren in eine höchst unbefriedigende Lage versetzt würde, wenn ihm nicht das Recht zugestanden wird, für seine Zinsforderungen die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs anzuheben, wobei natürlich nur Zinsen von Forderungen in Frage kommen für welche nicht gemäss Art. 14 HPfNV die Verzinslichkeit ausgeschlossen worden ist. Er würde nämlich nur dadurch zur Befriedigung für seine Zinsforderungen gelangen können, dass er sein Pfand, das doch dazu bestimmt ist, ihm bis nach Ablauf der dem Schuldner durch das Pfandnachlassverfahren gewährten mehrjährigen Stundung Sicherheit für seine Kapitalforderung zu bieten, für die Zinsforderungen verwerten lässt, was zur Folge hätte, dass das Pfand um den Betrag der während der Kapitalstundung verfallenen Zinse vermindert würde. Und zwar trifft dies in gleicher Weise zu, ob die Forderung durch eine einzige Hypothek versichert sei, die nur als ganzes verwertet werden könnte, wobei der Überschuss des Verwertungserlöses zu hinterlegen wäre, oder aber wie vorliegend durch mehrere Hypotheken, von denen vielleicht nur eine einzige verwertet werden müsste, um den Gläubiger für seine während der Stundung auflaufenden Zinsforderungen zu decken. Nun liegt aber kein Anhaltspunkt dafür vor, dass an die Einbeziehung von Gläubigern, denen Hypotheken verpfändet worden sind, in das Pfandnachlassverfahren diese Beeinträchtigung ihrer Rechte habe geknüpft werden wollen, die viel weiter ginge als die Beeinträchtigung der Rechte der Grundpfandgläubiger, denen gemäss Art. 41 SchKG die Betreibung auf Pfändung oder Konkurs für ihre Zinsforderungen wahlweise zur Verfügung steht, und die durch den mit dem Pfandnachlassverfahren verfolgten Zweck auch gar nicht erheischt wird. Sie lässt sich denn auch in einfacher Weise dadurch vermeiden, dass solchen Gläubigern das Recht zugestanden wird, ihre Zinsforderungen auf dem Wege der ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

geltend zu machen. Diese auf Art. 1 Abs. 2 ZGB gestützte Lösung verdient den Vorzug vor der auf eine ausdehnende Auslegung des Art. 5 Abs. 1 HPfNV gestützten, die folgerichtig darin gefunden werden müsste, jenen Gläubigern das Recht zur Betreibung auf Grundpfandverwertung für ihre Zinsen zuzugestehen, und daher einen stärkern Einbruch in das Rechtssystem darstellen würde.

*Demnach erkennt die Schuldbetr. - und Konkurskammer :*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et faillite.

#### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

##### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

#### 38. Arrêt du 10 septembre 1923 dans la cause Gerber fils.

Poursuite pour effets de change intentée sans indication, dans le commandement de payer, de la date d'émission du titre : conséquences de cette informalité ?

Par commandement de payer N° 14 820 du 23 juin 1923, Risi frères à Alpenach-Dorf ont intenté à F. et P. Gerber fils une poursuite pour effets de change en paiement de 2015 fr. 30 avec intérêts à 6 % du 31 mai 1923. Sous la rubrique « Titre (effet de change ou chèque) et date de l'émission et de l'échéance », le commandement de payer porte la mention : « Effet de change accepté. »

En date du 30 juin 1923, F. et P. Gerber fils ont, d'une part, fait opposition au commandement de payer — en se référant expressément au contenu de l'effet de change produit — et, d'autre part, ils ont porté plainte en annulation de la poursuite, par le motif que, contrairement aux art. 67 et 178 LP, le commandement de payer n'indique pas la date de l'émission de l'effet.

Les deux instances cantonales ont rejeté la plainte.

F. et P. Gerber fils ont recouru au Tribunal fédéral en reprenant leurs conclusions qui tendent à l'annulation de la poursuite.